

Richtlinien
der Gemeinde Essen/Oldb. für die Förderung des Sports
in der Fassung vom 26.09.2016.



1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Essen/Oldb. will den Bereich des Sports innerhalb des Gemeindegebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Sport treibenden Organisationen zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern. Insbesondere sollen die Sportvereine in ihren Bemühungen um die Jugendpflege unterstützt werden.
- 1.2 Zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zweck stellt die Gemeinde Essen/Oldb. Mittel in ihrem Haushalt bereit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt sie Zuschüsse für die Sportförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 1.3 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Essen/Oldb., die Mitglied im Kreissportbund Cloppenburg e. V., im Landessportbund Niedersachsen e.V. oder in Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.
- 1.4 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Investitionszuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Fördermittel beim Kreissportbund, beim Landessportbund, beim Landkreis Cloppenburg und wenn möglich bei anderen Stellen zu beantragen.
- 1.5 Die Vereine müssen für alle offen sein und über eine Jugendabteilung verfügen.
- 1.6 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Essen/Oldb.. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.
- 1.7 Für bereits vorliegende Anträge gelten diese Richtlinien noch nicht. Soweit Anträge vorliegen, sollen diese in Anlehnung an die bislang geltende Praxis gefördert werden.

1.8 Anträge der Sportvereine sind durch die Gremien der Gemeinde Essen/Oldb. zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Landkreis, der Kreissportbund oder andere Zuschussgeber in gleicher Angelegenheit bereits entschieden haben.

2. Investitionsförderung

2.1 Voraussetzungen für eine Investitionsförderung

Ein Zuschuss der Gemeinde Essen/Oldb. nach 2.3 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

2.1.1 Die vorgesehene Baumaßnahme muss nach Art, Größe, Umfang und Standort notwendig sein. Hierüber entscheiden die gemeindlichen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die im NKomVG und in den gemeindlichen Vorschriften geregelt ist.

2.1.2 Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Der Förderempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistung zu erbringen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde Essen/Oldb. findet grundsätzlich nicht statt.

2.1.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Essen/Oldb. darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.

2.1.4 Sofern das Grundstück, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Essen/Oldb. steht, muss der Träger entweder Eigentümer sein oder ihm ein gleichwertiges Recht am Grundstück zustehen oder er muss ein langfristiges, bei der Entscheidung über die Maßnahme mindestens noch 20-jähriges Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstück einschließlich der betreffenden Baulichkeiten haben. Es muss eine Regelung getroffen sein, die hinsichtlich verwertbarer Bauaktivitäten einen Wertausgleich zwischen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vorsieht. Dieses Recht muss dinglich gesichert werden.

2.1.5 Die Fördermöglichkeiten anderer Institutionen sind auszunutzen, s. Ziff. 1.4.

2.1.6 Anträge auf Förderung von Investitionen sind bis spätestens zum 01. Juli des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr an die Gemeinde Essen/Oldb. zu richten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2.1.7 Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

2.1.8 Die Folgekosten der Maßnahme müssen vom Träger langfristig zu tragen sein.

2.1.9 Der Zuschuss der Gemeinde Essen/Oldb. wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es sei denn, dass die Gemeinde Essen/Oldb. dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt hat. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Materialien und erste, den Bau betreffende Handdienste etc.. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

2.1.10 Fördermittel können nicht bewilligt werden, wenn die Baumaßnahme nicht binnen zwei Jahren abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

2.1.11 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil – inkl. Arbeitsstunden des Förderempfängers – von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten eingebracht wird. Eigenarbeitsleistung können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden.

2.1.12 Soweit ein Zuschuss unter dem Zuschuss des Landkreises Cloppenburg für die geförderte Maßnahme liegt, wird ein Zuschuss in Höhe des Zuschusses des Landkreises Cloppenburg gewährt (vgl. Richtlinie LK CLP, Ziffer 4.1).

2.1.13 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.

2.1.14 In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierung und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzende Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.
- Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.1.15 Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (z. B. Vereinsgaststätten),

- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:
 - 600 – Ausstattung und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),
 - 750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),
 - 760 – Finanzierungskosten,
 - 770 – Allgemeine Baunebenkosten.

2.2 Verfahren

2.2.1 Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme nebst Bauzeichnungen,
- Kostenberechnungen bzw. Kostenvoranschläge (nach DIN 276),
- Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Vereins und die Eigenleistungen ausweist,
- Amortisations- und Wirtschaftlichkeitsberechnung der Investition bei Ziffer 2.3.5,
- Eigentumsverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- Baugenehmigung, wenn erforderlich.

2.2.2 Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist ein Baukonto zu führen.

2.2.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend mit der Gemeinde Essen /Oldb. abzustimmen.

2.2.4 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis (Höhe der Ausgaben mit Rechnungskopie, Höhe der Einnahmen mit Kopien der Bescheide über die Zuschüsse anderer Stellen, Nachweis des Eigenanteils) vorzulegen.

2.2.5 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- die beantragten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder
- erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplanes nicht abgestimmt wurden.

2.2.6 Werden bewilligte Förderungen anderer Institutionen, s. Ziffer 1.4, erst nach Abschluss der Baumaßnahme oder einzelner Bauabschnitte ausgezahlt, ist die Gemeinde Essen/Oldb. gewillt diese Summe auf Antrag des Vereins

vorzufinanzieren. Nach Zahlung der Fördermittel werden diese unverzüglich vom Verein in voller Höhe an die Gemeinde/Oldb. zurückgezahlt.

2.2.7 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit einer Hinweistafel am Gebäude auf die Förderung durch die Gemeinde Essen/Oldb. hinzuweisen.

2.3 Investitionen in Sportanlagen

2.3.1 Die Anlegung von Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen haben die Vereine grundsätzlich in eigener Trägerschaft vorzunehmen.

2.3.2 Der Neu- und Erweiterungsbau von Sportanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (z. B. Umkleideräume/-gebäude oder Flutlichtanlagen) wird – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – gefördert durch einen Zuschuss von bis zu 30% (je nach Projektbedeutung und Haushaltslage) der Kosten.

2.3.3 Grundlegende Instandsetzungen, die zur Erhaltung und/oder Modernisierung von Sportfreianlagen nötig sind, werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30% (je nach Projektbedeutung und Haushaltslage) der Kosten.

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.3.4 Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude (bei nachgewiesenem Bedarf) werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30% (je nach Projektbedeutung und Haushaltslage) der Kosten.

2.3.5 Gefördert werden Investitionen in Anlagen und technische Ausstattungen, die nachweislich zu einer Energieeinsparung führen und damit die Bewirtschaftungskosten der Sportvereine für ihre Gebäude nachhaltig senken. Ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, welche direkt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30% der Kosten gewährt. Dem Antrag sind neben den allgemeinen Unterlagen eine Beschreibung der Maßnahme zur Energieeinsparung mit Nachweis der errechneten Werte beizufügen.

2.3.6 Schießsportanlagen werden nicht gefördert.

3. Sonstige Sportförderung

3.1 Nutzung vorhandener und neuer Sportstätten

3.1.1 Die gemeindeeigenen Sportstätten werden den Sportvereinen, die dem Kreissportbund angeschlossen sind, für Trainingszwecke, Pflichtspiele und

Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes, oder aufgrund von Einzelgenehmigungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Soweit der Bedarf der in Satz 1 genannten Sportvereine abgedeckt ist, können die gemeindeeigenen Sportstätten auch anderen Vereinigungen, Vereinen oder Privatpersonen zu Verfügung gestellt werden.

3.1.2 Die Gemeinde stellt den Sportvereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke zur Verfügung (zz. Grundstück Tennisanlage).

3.1.3 Für die nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportfreiflächen übernimmt die Gemeinde Essen/Oldb. den angemessenen Pacht- oder Erbpachtzins, z. B. Reitanlage oder Nutzung von Sport- und Schützenplätzen durch Sportvereine und den freien Sport.

Der Pachtzins für die Sportfreiflächen wird nur dann übernommen, wenn die Anlage für den Sportbetrieb erforderlich und geeignet ist. Bei Neuverpachtung ist vorher die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Beurteilung der Notwendigkeit obliegt der Gemeinde (Beschluss des Rates).

3.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

3.2.1 Die nutzungsberechtigten Vereine übernehmen für die von ihnen genutzten Sportplätze und Sportfreiflächen die Unterhaltung und Bewirtschaftung, einschließlich der Rasenpflege. Den Vereinen obliegt die Pflege der Anlagen und Geräte einschließlich ihrer Umkleieräume sowie Nebenanlagen.

3.2.2 Die Gemeinde kann den Vereinen auch die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen übertragen, die vom Verein nicht oder nicht überwiegend genutzt werden (z. B. Schulsportanlagen). Hierfür ist jeweils eine Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde abzuschließen, in der auch die Kostenlast geregelt wird.

3.2.3 Die Gemeinde Essen/Oldb. zahlt einen angemessenen jährlichen Pauschalzuschuss zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (ohne gastronomisch genutzte Räume und Energiekosten der Flutlichtanlagen). Unter Unterhaltungskosten sind die Ausgaben für z. B. Dünger, Kalkung, Reparaturen, etc. zu verstehen.

Unter Bewirtschaftungskosten sind die Ausgaben für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Reinigungsmittel, Müllgebühren etc. zu verstehen.

Notwendige Gebäudeversicherungen und gemeindliche Steuern übernimmt die Gemeinde Essen/Oldb..

3.2.4 Die Gemeinde berät die Vereine bei der Pflege der Gebäude und der Sportanlagen und stellt Düngepläne für die Sportplätze zur Verfügung. Weichen die Vereine von den Empfehlungen ab und wird dadurch die Nutzung der Anlagen beeinflusst, behält sich die Gemeinde eine Zuschusskürzung vor.

3.2.5 Die Zuschusshöhe wird vom Rat der Gemeinde im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt. Die Vereine legen dafür einen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor. Mit dem Zuschuss erfolgt keine Kostenübernahme. Der Zuschuss soll mindestens 50 % der nachgewiesenen Kosten ausmachen.

3.3 Sonstige Förderbeträge

3.3.1 Die in der Gemeinde Essen/Oldb. ansässigen Sportvereine können für überregionale Turniere bzw. Turniere von größerer Bedeutung oder anderen bedeutsamen Sportveranstaltungen einen angemessenen Zuschuss beantragen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

3.3.2 Kosten und Beiträge, die Sportvereine für Erschließungsmaßnahmen (Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Straßenbau) für Sportstätten zu zahlen haben, deren Herrichtung mit einem Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Gemeinde Essen/Old. finanziert worden sind, werden von der Gemeinde Essen/Oldb. getragen.

Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, erstattet die Gemeinde Essen/Oldb., die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage.

4. Jugendförderung

4.1 Die Sportvereine der Gemeinde Essen/Oldb. erhalten einen laufenden Zuschuss für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf der Basis der beim Kreissportbund Cloppenburg für das vergangene Jahr gemeldeten Mitglieder.

4.2 Der Betrag nach Ziffer 4.1 beträgt 15,00 € jährlich pro Jugendlichen.

4.3 Zusätzlich erhalten Sportvereine jährlich einen Sockelbetrag von 500,00 € für Beschaffungen pro Jugendsparte.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26.09.2016 In Kraft.